

**Interpellation Manz (SP)
betreffend Umsetzung des Bundesgerichtsurteils bzw. Rechtsverzögerung im
Fall Kamata**

1 TEXT

Mit Urteil der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 8. Juni 2010 wurde höchstrichterlich festgestellt, dass die Firmen Qualipet AG und Jysk GmbH im Kamata-Gebäude eine zonenwidrige Nutzung betreiben. Damit ging ein langer Rechtsstreit zu Ende – vermeintlich zu Ende. 14 Monate später stellt man fest, dass die Gemeinde zwar im Februar 2011 die beiden Firmen aufgefordert hat, Ausnahmegesuche einzureichen, diese aber während Monaten nicht öffentlich auflegt. Damit bleibt der unrechtmässige Zustand auf Zusehen hin aufrechterhalten. Der Entscheid des höchsten schweizerischen Gerichts wird nicht zeitgerecht umgesetzt. Das Ziel der unterlegenen Prozessparteien ist klar und wird durch das Verhalten der Baukommission unterstützt: Der unrechtmässige Zustand soll so lange wie möglich fort dauern.

Gegenwärtig sind – Bundesgericht hin oder her – zwei neue Verfahren hängig: Die Beschwerden der vor Bundesgericht unterlegenen Besitzer, Betreiber und Nutzer der Kamata-Liegenschaft gegen die Wiederherstellungsverfügung der Baukommission Muri, und die erwähnten Ausnahme-Baubewilligungsgesuche der gleichen Unternehmen. Als Bürger und Bürgerin dieses Lands beginnt man, an unserem Rechtsstaat zu zweifeln. Man beginnt zu vermuten, dass Geld vor Recht geht. Auch in Muri.

Der Gemeinderat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Gemeinderat die Auffassung, dass es für die Durchsetzung des Rechts in höchstem Masse schädlich ist, wenn mehr als ein Jahr nach einem höchstrichterlichen Urteil dasselbe weit entfernt von einer Umsetzung ist?
2. Was ist der Grund, dass die Bauverwaltung die Gesuche um Ausnahme-Baubewilligungen noch nicht publiziert hat?
3. Gegenwärtig wird der Beschwerdeentscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) des Kantons Bern erwartet. Ist die Baukommission so weit vorbereitet, dass sie wenigstens unmittelbar nach dem Entscheid der BVE das Baubewilligungsverfahren betreffend die Ausnahmegesuche der an der rechtswidrigen Nutzung der Kamata-Liegenschaft interessierten Unternehmen umgehend einleiten kann, um weitere monatelange Verzögerungen zu vermeiden?
4. Wie beurteilt der Gemeinderat die Rechtslage: Kann nach einem Bundesgerichtsurteil gegen dessen Umsetzung wie im Babuschka-Spiel der ganze Prozessweg wiederum durch alle Instanzen beschritten werden, und nach einem neuerlichen Bundesgerichtsurteil – sagen wir im

Jahre 2013 – gegen dessen Umsetzung wieder das gleiche ‚Spiel‘ von vorne beginnen?

5. Falls ja: Was unternimmt der Gemeinderat, um die Verfahrenszeit möglichst gering zu halten?

Da sich der Gemeinderat möglicherweise nicht in der Lage sieht, die Fragen 2 und 3 selbst zu beantworten, wird er gebeten, die Baukommission zu einer Stellungnahme einzuladen (vgl. als Analogie die Antworten der gbm auf parlamentarische Fragen in deren Zuständigkeitsbereich).

22. August 2011

Matthias Manz

2

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Die Fragen des Interpellanten können wie folgt beantwortet werden:

1. Der Gemeinderat teilt die Auffassung des Interpellanten.
2. Die Bauverwaltung hat zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:

"Mit Verfügung vom 31. März 2011 teilte die BVE mit, dass gegen die Wiederherstellungsverfügung der Baukommission vom 23. Februar 2011 Beschwerden eingereicht wurden. Die Baukommission nahm innerhalb der gesetzten Frist Stellung und beantragte, das vorliegende Beschwerdeverfahren als gegenstandslos vom Protokoll des Rechtsamts der BVE abzuschreiben, weil die Beschwerdeführer alle ein entsprechendes Baugesuch mit Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung einreichten.

Der Entscheid traf am 8. September 2011 ein, die BVE schrieb das Beschwerdeverfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab. Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen diesen Entscheid dauert 30 Tage seit ihrer Eröffnung. Im vorliegenden Fall kann damit gerechnet werden, dass die Verfügung der BVE bei allen Verfahrensbeteiligten am 8. September eintraf. Somit läuft die Beschwerdefrist bis am Montag, 10. Oktober 2011. Sobald klar ist, dass keine Beschwerden eingereicht wurden, wird das Verfahren wie folgt fortgesetzt:

- *Publikation der Baugesuche (die beantragte Ausnahme wird publiziert)*

Baugesuche praktisch gleichen Inhalts eingereicht haben:

- *Swisscanto Anlagestiftung, Grund- und Gebäudeeigentümerin*
- *Kamata AG, Baupromotorin*
- *JYSK GmbH*
- *Qualipet AG*

Das Verfahren nimmt dann seinen obligatorischen Lauf, sämtliche Rechtsmittel stehen offen.

Der Gemeinderat ergänzt diese Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die BVE im genannten Entscheid unter anderem feststellte, die Gesuche um nachträgliche Ausnahmegewilligung hätten geprüft werden sollen, bevor die Bauverwaltung die Wiederherstellung anordnete. Die

anfallenden Parteikosten wurden aus diesem Grund vollumfänglich der Gemeinde auferlegt.

3. siehe Antwort zu Frage 2.
4. Die Gebäudeeigentümerin, die Baupromotorin sowie die vom Bundesgerichtsurteil betroffenen Verkaufsgeschäfte haben einen Rechtsanspruch, dass die von ihnen eingereichten Ausnahmegesuche materiell geprüft und entschieden werden. Auch die Möglichkeit der Einreichung von Rechtsmitteln ist durch das Bundesrecht und das kantonale Recht garantiert und kann nicht entzogen werden. Wie die Umsetzung eines Urteils des Bundesgerichts ist auch diese Wahrung der Parteirechte eine Frage der Rechtsstaatlichkeit. Die Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze führt oft - nicht nur im vorliegenden Fall - zu äusserst langwierigen Verfahren.
5. Weder der Gemeinderat noch die in der Sache zuständige Baukommission wären gut beraten, irgendwelche gesetzlich nicht abgestützte "Verfahrensabkürzungen" zu wählen. Diese wären nicht nur zum Scheitern verurteilt, sondern würden im Gegenteil das Verfahren noch verzögern.

Im Sinne einer Verfahrensunterstützung hat der Gemeinderat der Bauverwaltung jedoch in einem sehr frühen Verfahrensstadium mitgeteilt, dass er bereit ist, die finanziellen Mittel für eine externe rechtliche Beratung der Baukommission in dieser heiklen Angelegenheit zur Verfügung zu stellen. Von diesem Angebot wird seit längerer Zeit Gebrauch gemacht. Der Gemeinderat erhofft sich von dieser Massnahme nicht zuletzt auch eine Verfahrensbeschleunigung.

Muri bei Bern, 26. September 2011

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer